Bauen

Abweichung von Brandschutzauflagen – aber Sicherheit geht vor! altoba trifft Maßnahmen für zusätzlichen Brandschutz

Der Altonaer Spar- und Bauverein eG (altoba) hat bei der Untersuchung der Fassade eines 16-stöckigen Wohnhochhauses in Bornheide festgestellt, dass bei der Errichtung des Gebäudes Ende der 60er Jahre brennbare Baustoffe innerhalb der Fassadenkonstruktion verwendet wurden. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden sowie der Feuerwehr wird die Fassade umgehend saniert. Bewohner wurden in Mitgliederinformationsveranstaltungen und Vor-Ort-Sprechstunden über die Brandschutzmaßnahmen informiert.

Was war passiert? Im Rahmen einer Fassadenuntersuchung hat die Altonaer Spar- und Bauverein eG (kurz: altoba) bei ihrem Hochhaus Bornheide 80/82 in Hamburg-Osdorf eine Abweichung von den Brandschutzauflagen festgestellt. Zwar handelt es sich bei den äußerlich sichtbaren Vorhangschalen um nichtbrennbare Fassadenplatten. Eine Bauteilöffnung ergab jedoch, dass sich hinter diesen Vorhangschalen Dämmplatten aus gepressten Holzspänen befinden, die als brennbar und somit bauaufsichtlich unzulässig einzustufen sind. In enger, kurzfristiger Abstimmung mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, dem Bezirksamt Altona sowie gemeinsam mit der Feuerwehr hat die altoba zusätzliche Maßnahmen zum Brandschutz entwickelt und die zügige Sanierung der Fassade auf den Weg gebracht.

Zum Maßnahmenpaket bis zur Entfernung des unzulässigen Baustoffs zählen die Einrichtung einer Brandwache, die Installation einer zusätzlichen Brandmeldeanlage sowie der umgehende Start der Sanierungsarbeiten. Die Genossenschaft hat alle Bewohner der Wohnanlage kurzfristig zu Informationsveranstaltungen eingeladen, um sie über das Ergebnis der Fassadenuntersuchung zu informieren und ihnen die Sicherheitsmaßnahmen und die Vorgehensweise für die Fassadenarbeiten vorzustellen. Für Rückfragen der Mitglieder werden darüber hinaus Sprechstunden vor Ort eingerichtet.

Burkhard Pawils, Vorsitzender des Vorstands der altoba, sagt: „Die Sicherheit unserer Mitglieder in den Wohnanlagen hat für uns die höchste Priorität. Unser Ziel ist es darum, die Fassade des Hauses in der Bornheide 80/82 schnellstmöglich in einen aus Sicht des Brandschutzes unbedenklichen Zustand zu bringen und die Bewohner bis zum Abschluss der Fassadenarbeiten bestmöglich zu unterstützen. Den zuständigen Behörden wie auch der Feuerwehr gilt unser Dank, dass sie gemeinsam mit uns innerhalb kürzester Zeit seit Kenntnisnahme des Problems ein Konzept zur Verbesserung des Brandschutzes auf die Beine gestellt haben.“ Die Wohnanlage Bornheide 80/82 umfasst 171 öffentlich geförderte Wohneinheiten. Die altoba plant eine Modernisierung der 1969 fertiggestellten Wohnanlage und erstellt hierfür zurzeit ein Konzept.

Zu der Entscheidung der Wohnungsgenossenschaft altoba erklärt Andreas Breitner, Verbandsdirektor des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen (VNW):

„Das umsichtige und rasche Handeln der altoba ist ein Beleg dafür, dass die Mitgliedsunternehmen des VNW die gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzauflagen sehr ernst nehmen, und zwar unabhängig davon wie alt ein Gebäude ist. Bei uns stehen die Mieterinnen und Mieter im Mittelpunkt. Niemand muss befürchten, dass er seine Wohnung verliert oder dass seine Mietkosten wegen der Sanierung steigen. Die VNW-Mitgliedsunternehmen werden jetzt erneut ihre Gebäude dahingehend prüfen, ob dieses Material verbaut wurde.”

Hintergrund: In Deutschland gelten für Hochhäuser hohe Sicherheitsanforderungen, die in den sogenannten Hochhausrichtlinien der Länder niedergeschrieben wurden. Die Musterhochhausrichtlinie legt beispielsweise fest, dass Außenwandverkleidungen nicht brennbar sein dürfen. Zudem müssen Hochhäuser über zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie verfügen. Gesetzlich vorgeschrieben ist ferner, dass eine automatische Feuerlöschanlage, automatische Brandmelder und Feuerwehraufzüge vorhanden sind.

Für die verschiedenen Gebäudekategorien gibt es entsprechenden Brandschutzanforderungen. So dürfen bei Gebäuden mit einer Höhe von bis zu sieben Meter sogenannte normalentflammbare Außenwandbekleidungen verwendet werden. Bei Gebäuden, die zwischen sieben und 22 Meter hoch sind, müssen die Oberflächen von Außenwänden und Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein. Ist ein Haus höher als 22 Meter (Hochhäuser), dürfen ausschließlich nicht brennbare Dämmmaterialien eingesetzt werden.

Red.